

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Bildung von Staatlichen
Forstwirtschaftsbetrieben.**

Vom 21. März 1953

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 14. Februar 1952 über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben (GBl. S. 149) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Die Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten umlagepflichtigen Privatwaldes ohne eigene Betreuungsorgane haben die jährlich anfallenden Verwaltungskosten für die Betreuung ihres Waldes durch Revierförster des Kreisforstamtes anteilig zu tragen.

§ 2

Der Verwaltungskostenbeitrag wird nach der Waldfläche und der eingeschlagenen Holzmenge festgesetzt, wobei einheitlich 2,— DM je Hektar Waldfläche und 1,50 DM je Feslmeter eingeschlagenen Derbholzes erhoben werden.

§ 3

(1) Die Verwaltungskostenbeiträge werden von der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises durch einen Bescheid festgesetzt und wie öffentliche Abgaben behandelt. Sie sind spätestens 15 Tage nach Bescheid zu zahlen.

» 1. Durchfb. (GBl. 1952 S. 588).

(2) Steht das Nutzungsrecht einem anderen als dem Eigentümer zu, so haftet der Eigentümer für die Erfüllung der sich ergebenden Verpflichtungen.

§ 4

Gegen den Bescheid ist die Beschwerde zulässig, die innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Bescheides bei der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises einzureichen ist. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so entscheidet die Abteilung Landwirtschaft des Rates des Bezirkes endgültig.

§ 5

(1) Die Beitrittserklärung zu einer Waldgemeinschaft kann zu jeder Zeit erfolgen und muß schriftlich der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises mitgeteilt werden. Bis zum Ende des laufenden Quartals ist die Betreuung der Waldfläche in der bisherigen Form weiterzuführen.

(2) Die Verwaltungskosten werden bis zu diesem Zeitpunkt durch die Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises erhoben.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

Ün unsere Cßazieker!

Das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik erscheint mit **stetig erhöhter** Seitenzahl. Dadurch ist es erforderlich geworden, den Bezugspreis für das Vierteljahr auf **5,- DM** festzusetzen.

Der monatliche Bezugspreis beträgt **1,70 DM**.

Einzelnummern sind zum Seitenpreis von **0,03 DM** beim Verlag erhältlich.

VEB DEUTSCHER ZENTRAL VERL AG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17